

ORIENTIERUNGSKOPIE



**DIE PRÄSIDENTIN DES OBERGERICHTS
DES
KANTONS THURGAU**

hat in der Besetzung

Obergerichtspräsidentin Anna Katharina Glauser Jung,
Obergerichtsschreiberin Dr. Madeleine Randacher

am 23. April 2020

in Sachen

**Buckfastimkerverband Schweiz, c/o Karl Ruprecht, Mühlestrasse 17/P,
3177 Laupen BE**

- **Gesuchstellerin** -

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Willi Egloff, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

gegen

[REDACTED]

- **Gesuchsgegner** -

betreffend

Eintrag ins Schweizerische Markenregister

verfügt:

1. In Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass die im Swissreg erfolgte Eintragung der Marke Nr. P-478889 "Buckfast" nichtig und zu löschen ist.
2. a) Der Beklagte bezahlt eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'500.--.
c) Der Beklagte entschädigt den Kläger für das Berufungsverfahren mit Fr. 3'500.00 zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer.
3. Mitteilung an die Parteien sowie an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Ergebnisse:

1. Der Buckfastimkerverband Schweiz wurde am 1. Oktober 1995 gegründet. Dabei amtete [REDACTED] (der heutige Beklagte) als Tagespräsident und wurde zum Präsidenten des neuen Vereins gewählt¹. Der Buckfastimkerverband bezweckt die Interessen der schweizerischen Buckfastimker zu wahren und die Bienenzucht zu fördern².

2. Am 24. November 2000 liess [REDACTED] den Namen "Buckfast" als Marke beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) eintragen. Am 12. April 2010 wurde der Schutz um weitere zehn Jahre verlängert³. In der Folge forderte [REDACTED] offenbar mehrfach Mitglieder des Buckfastimkerverbandes auf, den Namen "Buckfast" nicht zu verwenden und forderte für die bisherige Nutzung eine Entschädigung ein⁴. Am 1. September 2017 teilte der Buckfastimkerverband [REDACTED] mit, dass es sich bei dem Namen nicht um eine zulässige Marke handle, da sie gegen die

¹ Act. 8 des Klägers

² Act. 1 des Klägers, Art. 2 der Statuten

³ Act. 3 des Klägers

⁴ Vgl. act. 4 des Klägers

absoluten Ausschlussgründe von Art. 2 MSchG verstosse. Der Verband forderte [REDACTED] [REDACTED] auf, ab sofort auf jegliche Geltendmachung der Marke und insbesondere auf das Versenden von Rechnungen für die Nutzung des Namens zu verzichten⁵. Nachdem [REDACTED] dem Buckfastimkerverband mitteilte, dass er auf seiner Marke bestehe und offenbar auch den Versand von Abmahnschreiben wieder aufnahm, erhob der Buckfastimkerverband am 30. Oktober 2019 Klage und beantragte, es sei festzustellen, dass die Eintragung der Marke "Buckfast", Marke Nr. P-478889, im Schweizerischen Markenregister nichtig sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von [REDACTED]

3. Mit Klageantwort vom 20. November 2019 beantragte [REDACTED], auf das Rechtsbegehren sei mangels rechtlichem Interesse nicht einzutreten oder es sei abzulehnen. Für eine Feststellungsklage fehle das rechtliche Interesse. Der klagende Verein habe keine wirtschaftlichen Interessen und sei absolut nicht repräsentativ. [REDACTED] [REDACTED] habe sich als Pionier dieser Kreuzung einen Namen gemacht. Als Inhaber der Marke sei er verpflichtet, Markenverstösse abzumahnern. Die Abmahnungen hätten lediglich etwa vier Mitglieder des Vereins betroffen. Die Marke verstosse nicht gegen die Ausschlussgründe. "Buckfast" sei keine Rasse und auch keine Gattung im botanischen Sinne. Es handle sich lediglich um die Kreuzung von Unterarten der westlichen Honigbiene. Vor zwanzig Jahren sei er der Einzige gewesen, der Bienenköniginnen und Völker unter diesem Namen vermarktet habe. Natürlich könne jedermann die Zuchtmethode anwenden, aber die Bienen nicht unter dem Namen "Buckfast" verwenden. Die Marke "Buckfast" sei keine geografische Marke und keine Herkunftsbezeichnung.

4. Mit Replik vom 6. Dezember 2019 und Duplik vom 30. Dezember 2019 hielten der Buckfastimkerverband und [REDACTED] vollumfänglich an ihren Anträgen fest.

Erwägungen:

1. a) Nach Art. 10 Abs. 1 ZPO ist für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz zuständig. Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für Streitigkeiten im Zusammen-

⁵ Act. 5 des Klägers

hang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte⁶. Im Kanton Thurgau behandelt das Obergericht Verfahren, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt. In diesen Fällen erlässt das Obergerichtspräsidium vorsorgliche Massnahmen und urteilt als Einzelrichterin oder Einzelrichter Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--⁷. Es findet kein Schlichtungsverfahren statt⁸.

b) Der Beklagte hat Wohnsitz in [REDACTED] im Kanton Thurgau. Folglich ist das Obergericht des Kantons Thurgau für die vorliegende Klage zuständig⁹. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind¹⁰. Der Streitwert einer Nichtigkeitsklage nach Art. 52 MSchG bemisst sich am Wert der Marke. Dabei ist von demjenigen Wert auszugehen, den die Marke für den Markeninhaber hat¹¹. Gemäss Schätzung des Klägers beträgt der Streitwert ungefähr Fr. 20'000.--. Dabei geht er jedoch von seinem eigenen wirtschaftlichen Nachteil¹² und nicht vom Wert aus, welcher die Marke für den Markeninhaber hat. Dem widerspricht der Beklagte zudem indem er ausführt, der Streitwert sei gleich null, da der Kläger keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe¹³. Er gibt aber nicht an, welchen Wert die Marke für ihn als Markeninhaber hat. Insofern kann der Streitwert wie vom Kläger vorgeschlagen auf Fr. 20'000.-- festgesetzt werden, was als realistisch erscheint. Folglich ist für das vorliegende Klageverfahren die Obergerichtspräsidentin als Einzelrichterin zuständig.

2. a) Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann nach Art. 52 MSchG vom Richter feststellen lassen, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz besteht oder nicht besteht. Nichtigkeitsklagen sind gegen den Markeninhaber anzustrengen¹⁴. Diese markenrechtliche Feststellungsklage erlaubt in der Form der Löschungs- oder Nichtigkeitsklage die Nichtigklärung und Löschung einer Marke aus dem Markenregister¹⁵. Die Nichtigkeitsklage kann zumindest gestützt auf absolute

⁶ Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO

⁷ § 26 Abs. 2 ZSRG (RB 271.1)

⁸ Art. 198 lit. f ZPO

⁹ Frick, Basler Kommentar, 3.A., Art. 52 MSchG N. 2

¹⁰ Art. 91 Abs. 2 ZPO

¹¹ Staub, in: Markenschutzgesetz (Hrsg.: Noth/Bühler/Thouvenin), 2.A., Art. 52 MSchG N. 79

¹² Klageschrift, S. 2

¹³ Klageantwort, S. 2

¹⁴ Frick, Art. 52 MSchG N. 4

¹⁵ BGE 136 III 103

Auss
Anfo
als a
se a
hinde
werd
und l

jedoc
Kläge
nicht
mit c
Schu
me v
resse
selbe
nach
Brud
hat. I
den
verst
Gara
ge a
Mitgli

die Ir
förde

¹⁶ Frick
¹⁷ Frick
¹⁸ Art.
¹⁹ Sta
²⁰ Sta
²¹ Dire
ger
kur
²² Hol
²³ Art.
²⁴ Art.

Ausschlussgründe nach Art. 2 MSchG zeitlich unlimitiert eingereicht werden¹⁶. Die Anforderungen an das Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsklage sind geringer als an andere positive oder negative Feststellungsklagen. Ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtigerklärung einer Marke hat jedermann, der durch deren Bestand behindert wird oder befürchten muss, in absehbarer Zeit durch ihren Inhaber behindert zu werden¹⁷. Der hier strittige Schutz gilt gemäss dem Eintrag beim IGE bis 19. Mai 2020 und kann bis sechs Monate nach Ablauf der Schutzdauer verlängert werden¹⁸.

b) Die Feststellungsklage steht nur zur Wahrung eigener Interessen, nicht jedoch fremder Interessen zur Verfügung. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass der Kläger eigene Kennzeichenrechte hat oder in diesen gar verletzt ist. Es genügt jedoch nicht, einfach auf die Wahrung von Interessen Dritter hinzuweisen, selbst wenn diese mit dem Kläger konzernmässig verbunden sind¹⁹. Art. 56 MSchG sieht dazu für den Schutz von Herkunftsangaben, Garantie- oder Kollektivmarken insofern eine Ausnahme vor, als dass in solchen Fällen auch Verbände aktivlegitimiert sind, wenn das Interesse bei den Mitgliedern des entsprechenden Verbandes und nicht beim Verband selber liegt²⁰. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Herkunftsangabe nach Art. 47 MSchG²¹. Zwar kommt der Name "Buckfast" vom Kloster Buckfast, wo Bruder Adam erstmals mit dieser Zuchtkreuzung der westlichen Honigbiene begonnen hat. Der Name "Buckfast" steht heute aber für die Zuchtkreuzung an sich und wird von den massgebenden Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft verstanden. Der Name gilt nicht als eigentliche Herkunftsangabe²². Zudem liegt keine Garantie-²³ oder Kollektivmarke²⁴ vor. Der Kläger ist also nur dann zur Nichtigkeitsklage aktivlegitimiert, wenn er eigene Interessen, und nicht (ausschliesslich) die seiner Mitglieder wahrt.

c) aa) Gemäss seiner Statuten hat sich der Kläger zur Aufgabe gemacht, die Interessen der schweizerischen Buckfastimker zu wahren und die Bienenzucht zu fördern. Dies insbesondere durch Beratung und Belehrung im Umfang mit der Buck-

¹⁶ Frick, Art. 52 MSchG N. 20

¹⁷ Frick, Art. 52 MSchG N. 21

¹⁸ Art. 10 Abs. 3 MSchG

¹⁹ Staub, Art. 52 MSchG N. 6

²⁰ Staub, Art. 52 MSchG N. 9 und Art. 56 MSchG N. 5 ff.

²¹ Direkte oder indirekte Hinweise auf die geografische Herkunft von Waren und Dienstleistungen, einschliesslich Hinweise auf die Beschaffenheit oder auf Eigenschaften, die mit der Herkunft zusammenhängen (Art. 47 Abs. 1 MSchG)

²² Holzer, in: Markenschutzgesetz (Hrsg.: Noth/Bühler/Thouvenin), 2.A., Art. 47 MSchG N. 1

²³ Art. 21 Abs. 1 MSchG

²⁴ Art. Art. 22 MSchG

fastbiene, Massnahmen und Hilfestellungen gegen Bienenkrankheiten, Unterstützung und Hilfe bei der Zucht mit der Buckfastbiene, Hilfeleistungen für Imker in besonders schwierigen Situationen, Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland, Kameradschaftlichkeit und gegenseitiges Vertrauen, sowie Unterstützung aller Verbandsmitglieder mit Rat und Tat stehen im Vordergrund. Der Verband verfolgt keine kommerziellen Interessen²⁵.

bb) Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Kläger durch den Bestand der Marke in der Ausübung seiner statutarischen Aufgaben und Pflichten behindert ist²⁶, auch wenn nicht vorab in kommerzieller Hinsicht. Jedoch wird die Aufgabe erschwert oder gar verunmöglicht, Beratung, Massnahme und Unterstützung in Zusammenhang mit der Zucht von Buckfastbienen zu leisten, wenn der Name "Buckfast" weder für die benötigte Ausrüstung, noch für die Erzeugnisse oder die lebenden Tiere selber²⁷ verwendet werden darf. Dies verhinderte auch jegliche öffentliche Information in Zusammenhang und unter Nennung der Buckfastbiene. Insofern ist von einem Eigeninteresse des Klägers an einer Nichtigkeitsklage auszugehen, was diesen zur Klageerhebung legitimiert. Nicht massgeblich ist somit die Anzahl Mitglieder des Klägers und die Frage, ob der Verband in der Schweiz repräsentativ ist oder nicht²⁸.

3. a) Vom Markenschutz ausgeschlossen sind unter anderem Zeichen, die Gemeingut sind, es sei denn, dass sie sich als Marke für die Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben, für die sie beansprucht werden²⁹. Ausgeschlossen sind zudem irreführende Zeichen³⁰.

b) Zeichen, die Gemeingut sind, geniessen keinen Markenschutz, weil sie ihre Herkunfts- und Unterscheidungsfunktion nicht oder nicht genügend erfüllen. Die Gründe dafür sind vielfältig und lassen sich in den Tatbeständen der fehlenden Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses zusammenfassen³¹. Wird ein Zeichen von den beteiligten Verkehrskreisen im Zusammenhang mit entsprechenden Waren und Dienstleistungen nicht als Kennzeichen wahrgenommen - oder ist zumindest nicht geeignet, als solches wahrgenommen zu werden - fehlt ihm die Unterscheidungskraft

²⁵ Art. 2 der Statuten

²⁶ Frick, Art. 52 MSchG N. 21

²⁷ Vgl. act. 3 der Klägerin

²⁸ Vgl. Klageantwort, S. 2

²⁹ Art. 2 lit. a MSchG

³⁰ Art. 2 lit. c MSchG

³¹ Aschmann, in: Markenschutzgesetz (Hrsg.: Noth/Bühler/Thouvenin), 2.A., Art. 2 lit. a MSchG N. 1

der l
inha
von
anbi
chen
tunge
darzi
wird
Mark
dabe
Mark
spec
terscl
sume
traue
che c
übers

Zeich
kunft
Hinwe
gabe
primär
als Fa
dass
nung
lung o
(Devol
Ware

³² Asch

³³ Asch

³⁴ Städte

³⁵ Sic! 2

stützung
 besonders
 in im In-
 stützung
 verfolgt

den Be-
 n behin-
 Aufgabe
 g "Zu-
 Buckfast"
 len Tiere
 ormation
 inem Ei-
 essen zur
 des Klä-
 28.

hen, die
 dienstleis-
 sen sind

weil sie
 illen. Die
 en Unter-
 Zeichen
 n Waren
 dest nicht
 ungskraft

der Marke. Es ist konkret nicht geeignet, die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers oder mit ihm verbundener Anbieter von solchen anderer Anbieter im Sinne von Art. 1 MSchG zu unterscheiden. Ein schützenswertes Freihaltebedürfnis von Mit anbietenden gegenüber dem Markenmelder oder -inhaber besteht zudem für Zeichen, die der Verkehr im Zusammenhang mit den betreffenden Waren und Dienstleistungen benötigt; sei es um solche zu bilden, zu gestalten, zu bewerben, feilzubieten, darzustellen oder über sie zu informieren³². Die Gemeingutzugehörigkeit einer Marke wird anhand der Wahrnehmung der massgeblichen Verkehrskreise beurteilt, die die Marke anspricht. Um ein Freihaltebedürfnis an der Marke zu beurteilen, handelt es sich dabei um aktuelle und potentielle Konkurrenten des Anmelders oder Inhabers der Marke, die mindestens ebenfalls das virtuelle Interesse haben, das Zeichen für entsprechende Waren oder Dienstleistungen zu verwenden. Für die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Marke sind dagegen in erster Linie Abnehmer und Endkonsumenten entsprechender Waren oder Dienstleistungen massgeblich, die für ihr Vertrauen in die Aussagen des Kennzeichens besonderen Schutz verdienen³³. Die Bereiche des Freihaltebedürfnisses und der fehlenden Unterscheidungskraft können sich überschneiden³⁴.

c) Herkunftsangaben sind grundsätzlich Gemeingut nach Art. 2 lit. a MSchG. Zeichen gelten als Herkunftsangaben, wenn sie als Hinweis auf die geografische Herkunft der mit ihnen gekennzeichneten Produkte verstanden werden und sich in diesem Hinweis erschöpfen. Auch wenn der Begriff "Buckfast" grundsätzlich eine Herkunftsangabe und einen Hinweis auf das Kloster Buckfast darstellt, ist der Name jedoch nicht primär als Herkunftsangabe, sondern als Bezeichnung der Zuchtkreuzung und dadurch als Fantasiezeichen ohne Herkunftserwartung zu verstehen³⁵. Es ist nicht zu erwarten, dass "Buckfast" von den massgeblichen Verkehrskreisen als geografische Bezeichnung verstanden wird, auch wenn diese Kenntnis von der Geschichte und der Entwicklung der Buckfastbiene und dem Zusammenhang zur Abtei Buckfast in Buckfastleigh (Devon, England) haben. Der Name verleitet die Adressaten nicht zur Annahme, die Ware stamme tatsächlich vom Kloster Buckfast oder aus dessen Umgebung oder aus

³² Aschmann, Art. 2 lit. a MSchG N. 8 und 9

³³ Aschmann, Art. 2 lit. a MSchG N. 29 ff.

³⁴ Stadel/Birkhäuser, Basler Kommentar, 3.A., Art. 2 MSchG N. 35

³⁵ Sic! 2013, 532 Erw. 3.3.3

England; "Buckfast" wird als Typenbezeichnung erkannt³⁶. Somit besteht auch keine Irreführungsgefahr nach Art. 2 lit. c MSchG³⁷.

d) aa) Freihaltebedürftig sind auch Zeichen, die mangels gleichwertiger Alternativen im Wirtschaftsverkehr wesentlich (relativ freihaltebedürftig) oder gar unentbehrlich (absolut freihaltebedürftig) sind. Relativ freihaltebedürftige Zeichen können sich, da sie im Verkehr nicht unentbehrlich sind - anders als absolut freihaltebedürftige Zeichen - durchsetzen und bei Nachweis der Verkehrsdurchsetzung zum Markenschutz zugelassen werden³⁸. Ein absolutes Freihaltebedürfnis setzt voraus, dass der Gebrauch des fraglichen Zeichens für die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen für den Geschäftsverkehr unentbehrlich ist und das Zeichen den Mitbewerber mangels gleichwertiger Alternativen zur freien Verfügung stehen muss. In der Regel ist bei "Ein-Wort-Sachbezeichnungen", die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dazu dienen, eine bestimmte Ware oder Dienstleistung unmittelbar zu beschreiben, von einem absoluten Freihaltebedürfnis auszugehen³⁹.

bb) Der Name "Buckfast" bezeichnet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Zuchtkreuzung der westlichen Honigbiene. Wer sich mit dieser Biene beschäftigt, sie züchtet, vermarktet oder entsprechende Produkte in Zusammenhang mit dieser Bienenart vermarktet, kommt nicht darum herum, den Namen "Buckfast" zu verwenden. Dies insbesondere auch nicht in den markenrechtlich hinterlegten Klassen (Nizza-Klassifikation) 20⁴⁰ und 31⁴¹. Diesbezüglich besteht keine alternative Bezeichnung und die Züchtung wird weltweit als Buckfastbiene bezeichnet und so auch in der einschlägigen Literatur genannt⁴². Die massgeblichen Verkehrskreise bringen somit den Namen "Buckfast" nicht in Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Beklagten, sondern mit der Bienenzüchtung beziehungsweise der Kreuzung als solcher⁴³. Die Verwendung der Bezeichnung "Buckfast" ist somit für die Mitbewerber und jeden, der mit der Buckfastbiene in Berührung kommt und sich damit beschäftigt, unentbehr-

³⁶ BGE 132 III 772

³⁷ Vgl. dazu BVGE vom 15. Dezember 2015, B_1785/2014, Erw. 6, in Bezug auf den Begriff "Hyde Park"

³⁸ Städeli/Birkhäuser, Art. 2 MSchG N. 48

³⁹ Städeli/Birkhäuser, Art. 2 MSchG N. 58 f.

⁴⁰ Ausrüstung für Tierhalter aus Holz und Kunststoff soweit in Klasse 20 enthalten

⁴¹ Landwirtschaftliche Erzeugnisse, lebende Tiere

⁴² Vgl. dazu beispielsweise: Königinnenzucht und Genetik der Honigbiene, das Schweizerische Bienenbuch, herausgegeben vom Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde, Band 3, 2011, S. 112

⁴³ Vgl. dazu auch BVGE vom 8. Oktober 2014, B-3549/2013, Erw. 5.2.2 sowie de.wikipedia.org/wiki/Buckfastbiene

lich u
Maul
dene
klagt
tung
mitgli
werd
somit
Zusa
Auss
gutz
bräuc
botar

4

wege
Nicht
Mark
Auss

5

auf
Die V
gen.
gemäß
werts

6

ist nu
Gem:

44 Art.
45 Fric
46 Art.
47 Art.
48 Ver
den
49 Ver
50 Art.

lich und ist mit ähnlichen Bezeichnungen von Tierkreuzungen wie etwa Maultier oder Maulesel (für eine Züchtung zwischen Pferd und Esel) oder auch zwischen verschiedenen Rinderrassen (z.B. Fleckvieh) vergleichbar. Daran ändert nichts, dass der Beklagte - gemäss seinen eigenen Angaben - in der Schweiz bei der Zucht und Vermarktung von Buckfastbienen eine Pionierrolle eingenommen haben soll und Gründungsmitglied und Präsident des Klägers war. Auch in anderen (europäischen) Ländern werde Buckfastbienen unter diesem Namen gezüchtet und vermarktet. Es besteht somit ein absolutes Freihaltebedürfnis für die allgemeine Bezeichnung "Buckfast" im Zusammenhang mit Bienen und entsprechenden Produkten und somit ein absoluter Ausschlussgrund gemäss Art. 2 lit. a MSchG. Die Klage nach Art. 52 MSchG ist somit gutzuheissen. Der Name Buckfast ist offensichtlich unter den Imkern allgemein gebräuchlich und ist gerade nicht absolut identisch mit der vom Beklagten erwähnten botanischen Bezeichnung "apis mellifera mellifera x ligustica Hybriden".

4. Heisst ein Gericht eine Nichtigkeitsklage gut, so teilt es sein Urteil von Amtes wegen dem IGE mit und dieses löscht die Marke im Register⁴⁴. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit gilt bereits ab Rechtskraft des Urteils; die Veröffentlichung der Löschung im Markenregister hat lediglich deklarative Wirkung. Stützt sich die Klage auf absolute Ausschlussgründe nach Art. 2 MSchG wirkt die Nichtigkeit erga omnes und ex tunc⁴⁵.

5. Die Prozesskosten für das Klageverfahren werden der unterliegenden Partei auferlegt⁴⁶. Diese bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung⁴⁷. Die Verfahrensgebühr ist vorliegend gestützt auf § 13 VGG⁴⁸ auf Fr. 2'500.00 festzulegen. Zudem hat der Beklagte den anwaltlich vertretenen Kläger für das Verfahren gemäss § 7 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 AnwT⁴⁹ mit Fr. 3'500.00 zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer zu entschädigen.

6. Eine Beschwerde ans Bundesgericht bei einem Streitwert unter Fr. 30'000.00 ist nur möglich, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt⁵⁰. Gemäss Art. 51 Abs. 2 BGG legt das Bundesgericht den Streitwert nach seinem Er-

⁴⁴ Art. 54 und Art. 35 lit. c MSchG

⁴⁵ Frick, Art. 52 MSchG N. 29

⁴⁶ Art. 106 Abs. 1 ZPO

⁴⁷ Art. 95 Abs. 1 ZPO

⁴⁸ Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden; RB 638.1

⁴⁹ Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen; RB 176.31

⁵⁰ Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG

messen fest, wenn ein Begehren nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme lautet.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 23. April 2020



Die Präsidentin des Obergerichts:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "C. Müller", written over a faint circular stamp.

Die Obergerichtsschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "R.", written over a faint circular stamp.

Expediert

27. April 2020